

Neue Arbeitsplatzgrenzwerte in der TRGS 900

Im Juni 2026 wurden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL Nr. 16, S. 353-354) die in der **Tabelle** angegebenen Änderungen und Ergänzungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ bekannt gegeben.

Mit der Veröffentlichung wird in die TRGS 900 die neue Bemerkung Z* eingeführt. Damit werden Stoffe gekennzeichnet, die bezüglich ihrer entwicklungstoxischen Wirkung bewertet werden können. Bei Einhaltung der in der zugehörigen neuen Bemerkung (43) genannten niedrigeren Z*-AGW bzw. Z*-BGW ist ein Risiko der Fruchtschädigung nicht zu befürchten. Als erste Stoffe wurde bei Chlorierten Biphenylen (s. 1,1'-Biphenyl, Chlorderivate) und 2-Methoxyethanol diese entsprechende Bemerkung ergänzt.

Darüber hinaus wurden neue Einträge für Cobalt und Cobaltverbindungen, EDAO sowie Pyridin eingefügt. Der Eintrag von Benzol-1,2,4-tricarbonsäure-1,2-anhydrid (Rauch) mit einem AGW in der A-Fraktion wurde gelöscht und durch einen Eintrag für Trimellitsäureanhydrid mit einem AGW in der E-Fraktion ersetzt. Der neue Grenzwert wurde auch unter Berücksichtigung eines Schutzes vor einer Atemwegssensibilisierung abgeleitet (s. Bemerkung (Sa)). Beim Eintrag für Beryllium und seinen anorganischen Verbindungen wurde die Bemerkung Sah ergänzt.

Tabelle: Änderungen in der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

Stoffidentität		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
Bezeichnung	CAS-Nr.	mg/m ³	ml/m ³ (ppm)	Überschreitungsfaktor	
Beryllium und seine anorganischen Verbindungen	7440-41-7	0,00006 A 0,00014 E		1 (I)	AGS, Sah, X, 10
1,1'-Biphenyl, Chlorderivate (Chlorierte Biphenyle (Gesamt-PCB))	1336-36-3	0,003 E		8 (II)	AGS, DFG, H, Z, 11, 23, 43
Cobalt und Cobaltverbindungen	7440-48-4	0,020 E		2 (II)	AGS, H, Sah, X, 10
5-Ethyl-3,7-dioxa-1-azabicyclo[3.3.0]octan (EDAO)	7747-35-5	0,89	0,15	2 (I)	DFG, Sh, Y
2-Methoxyethanol	109-86-4	3,2	1	8 (II)	DFG, EU, H, Z, 43
Pyridin	110-86-1	0,5		2 (II)	AGS, H
Trimellitsäureanhydrid	552-30-7	0,0005 E (bisher: 0,04 A)		1 (I)	DFG, (Sa)

Erläuterungen zur Tabelle:

A	alveolengängige Fraktion
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe
DFG	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission)
EU	Europäische Union Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.
E	einatembare Fraktion
H	hautresorptiv
(Sa)	Der Grenzwert wurde unter dem Gesichtspunkt der Symptombefreiheit hinsichtlich einer allergischen Reaktion an den Atemwegen abgeleitet.
Sh	Sensibilisierung der Haut
Sah	Sensibilisierung der Atemwege und der Haut
X	krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung – es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten
Y	Ein Risiko der Fruchtschädigung ist bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht zu befürchten.
Z	Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden
10	Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls.
11	Summe aus Dampf und Aerosolen
23	PCB (PCB 28 + PCB 52 + PCB 101 + PCB 138 + PCB 153 + PCB 180) x 5 (berechnet als Summe der Indikator congenere x 5); nach „Chlorierte Biphenyle (PCB)“, Air Monitoring Methods in German language, The MAK Collection for Occupational Health and Safety, (2014).
43	Für folgende Stoffe liegt ein Z*-Wert vor: Chlorierte Biphenyle (CAS-Nr. 1336-36-3) Z* = 0,8 µg/m³ (E) 2-Methoxyethanol (CAS-Nr. 109-86-4) Z* = 0,15 ppm

Bearbeitung: Dr. rer. nat. Nadja von Hahn

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA),
Sankt Augustin.